

Aktuelles zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsrecht

**20. Leipziger Insolvenzrechtstag
Leipzig 4. März 2019**

Rechtsanwalt Kai Henning/Dortmund

Evaluierung zu § 300 InsO Verkürzung über die 35%-Quote:

Der Anteil der Schuldner mit vorzeitig erteilter Restschuldbefreiung liegt bei “deutlich unter 2%”

Ermittelt wurden auch die durchschnittlichen Befriedigungsquoten:

- in Verfahren mit vorzeitiger Restschuldbefreiung: **46,60%**
- in Verfahren ohne vorzeitige Restschuldbefreiung: **7,87%**

Veröffentlicht unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/040/1904000.pdf>

Vorläufige Einigung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission im Dezember 2018 zu einer Richtlinie u.a. für eine „Zweite Chance für Unternehmer“ (Titel III) 2016/0359(COD)

Einigung bestätigt im **Rat** (Ausschuss der Ständigen Vertreter-Ebene) am 19. Dezember 2018 sowie im **Europäischen Parlament** (Rechtsausschuss) am 23. Januar 2019.

Der förmliche Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens kann für Juni/Juli 2019 erwartet werden. Veröffentlichung im Amtsblatt Juli/August 19.

Der englische Text der vorläufigen Einigung ist veröffentlicht unter:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15556-2018-INIT/en/pdf>

Der deutsche Text ist veröffentlicht unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52016PC0723>

Die **Umsetzungsfrist** für die EU-Mitgliedstaaten beträgt zwei Jahre gem. Titel III Art. 34 Abs. 1

Bei einer **zweijährigen Umsetzungsfrist** ergibt sich folgende Situation:

Beratung im Februar 2019 über eine Entschuldung nach InsO. Schneller Beginn der außergerichtlichen Verhandlungen. Insolvenzantrag und Insolvenzeröffnung Juni 2019. Erteilung Restschuldbefreiung Juni 2024 oder 2025.

Inkrafttreten der neuen Regelungen spätestens im August 2021 (ungünstigster Fall).

Erteilung Restschuldbefreiung August 2024.

Was tun??

Belehrung zur möglichen Verkürzung der Laufzeit bis zu einer Restschuldbefreiung auf drei Jahre

Aktuell hat es eine Einigung auf europäischer Ebene zur Verkürzung der Laufzeit bis zu einer Restschuldbefreiung gegeben. Europäisches Parlament, Rat und Kommission haben sich in sogenannten Trilogverhandlungen auf eine Verkürzung auf maximal drei Jahre geeinigt (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15556-2018-INIT/en/pdf>). Diese Verkürzung muss nun in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, also auch in Deutschland, umgesetzt werden. Diese Umsetzung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wegen der deutlichen Verkürzung von heute 5 und 6 Jahren auf demnächst 3 Jahre kann es aber bei einem jetzigen Insolvenzantrag durchaus passieren,

dass Sie in einem jetzt beantragten Verfahren länger verbringen müssen, als wenn Sie mit Ihrem Insolvenzantrag noch einige Zeit abwarten.

Bitte berücksichtigen Sie dies, wenn Sie in nächster Zeit einen Insolvenzantrag stellen möchten.

Überreicht durch Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund/Hamm.

Dortmund, den

Unterschrift Mandant

Anwendungsbereich gem. Titel 3 Art. 19 Abs. 1:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass überschuldete **Unternehmer** im Einklang mit dieser Richtlinie in vollem Umfang entschuldet werden können.“

Verbraucher werden aber nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Die **Einbeziehung von Verbrauchern** wird in Erwägungsgrund 15 sogar empfohlen:

„... although this directive does not include binding rules on consumer overindebtedness, Member States are advised to begin at the earliest opportunity also to apply the discharge provisions to consumers.“

„Diese Richtlinie enthält zwar keine verbindlichen Vorschriften über die Überschuldung von Verbrauchern, die Mitgliedstaaten sollten jedoch aus den genannten Gründen die Möglichkeit haben, die Entschuldungsbestimmungen auf Verbraucher anzuwenden.“

Die für Selbstständige und Verbraucher im deutschen Recht einheitlichen Regelungen zur Restschuldbefreiung können also beibehalten werden.

Dauer des Entschuldungsverfahrens gem. Titel 3 Art. 20 Abs. 1:

Die Entschuldung muss grundsätzlich **spätestens drei Jahre**
Nach Eröffnung oder Planbeginn erteilt werden.

Die **Bedingungen**, an welche Mitgliedstaaten die Erteilung der
Entschuldung knüpfen dürfen, regelt Titel 3 Art. 22:

Die Erteilung darf an **bestimmte Voraussetzungen** geknüpft werden,
die aber keine Mindestbefriedigung verlangen dürfen.

Die **Dauer** des Restschuldbefreiungsverfahrens kann bei Vorliegen
bestimmter Umstände auch **verlängert** werden.

Bestimmte Forderungen können von der **Restschuldbefreiung**
ausgenommen werden.

Mindestanforderungen an die Gläubigerbefriedigung müssen sich gem. Titel 3 Art 19 Abs. 2 an den individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldners orientieren → Pfändungstabelle, aber keine individuelle Rückzahlungsquote (so aber Schallnuss ZInsO 2019, 313)

Text:

„Based on the individual situation of the entrepreneur and, in particular, is proportionate to the entrepreneur's seizable or disposable income and assets during the discharge period”

„Die Mitgliedstaaten, in denen die volle Entschuldung von einer teilweisen Tilgung der Schulden durch den Unternehmer abhängig ist, stellen sicher, dass die diesbezügliche Tilgungspflicht der Lage des einzelnen Schuldners entspricht und insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zu seinem verfügbaren Einkommen während der Entschuldungsfrist steht.“

Ausnahmen von der Entschuldung können vorgesehen werden.

Unredlichkeit (dishonesty) oder Bösgläubigkeit (bad faith) des Schuldners als verpflichtende Versagungs-, Aufhebungs- oder Verlängerungsgrund gem. Titel 3 Art. 22 Abs. 1.

Unredlichkeit und **Bösgläubigkeit** werden durch das jeweilige nationale Recht bestimmt.

Weitere Versagungs- bzw. Verlängerungsgründe stehen im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaates.

Gründe, auf welche eine Versagung, ein Widerruf oder eine Verlängerung der Entschuldungsfrist geknüpft werden dürfen:

Wesentliche Verletzung der **Pflichten aus einem Zahlungsplan** oder zur **bestmöglichen Gläubigerbefriedigung**

Verletzung von **Informations-** und **Mitwirkungspflichten**

Nichtablauf einer **Sperrfrist**, die sich an die Versagung wegen einer früheren Verletzung von Informations- oder Kooperationsfristen oder einer früheren Restschuldbefreiung anschließt

Verfahrenskosten nicht gedeckt → Modell der Stundung nicht in Gefahr, da fakultativ.

Ausgenommene Forderungen

Mitgliedstaaten können bestimmte Forderungen gem. Titel 3 Art. 22 Abs. 3 von den Wirkungen der Entschuldung ausnehmen.

Beispiele („such as in the case of „, oder „insbesondere wenn“):

- **Gesicherte** Forderungen
- Verbindlichkeiten in Verbindung mit **strafrechtlichen Verurteilungen**
- Deliktische **Schadensersatzansprüche**
- **Unterhaltsverpflichtungen**
- Verbindlichkeiten, die **nach Verfahrenseröffnungen** eingegangen wurden
- **Verfahrenskosten**

Nach erster Einschätzung des BMJV entsprechen die Regelungen der InsO zur Restschuldbefreiung -bis auf die längere Dauer von fünf oder sechs Jahren- den jetzigen Vorgaben.

Es wird daher bereits eine **minimalinvasive** Lösung diskutiert, bei der im Grund nur die Laufzeit auf drei Jahre verkürzt wird.

Gegenmodell ist die Idee, mit der Verkürzung auch weitere Änderungen umzusetzen, die immer mal wieder diskutiert wurden wie der Wegfall der obligatorischen außergerichtlichen Verhandlungen, die Vereinheitlichung von Versagensgründen und Obliegenheiten oder der Wegfall der Wohlverhaltensphase.

Minimalinvasive Lösung:

§ 287 InsO Abs. 2

Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, daß der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von --- **drei** Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt.

und

Streichungen in § 300 InsO u.a. Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3

Bundesjustiz- und Verbraucherschutzministerin **Katarina Barlay** wird auf dem 16. Deutschen Insolvenzrechtstag am 4. April 2019 in Berlin vermutlich erste Vorschläge vorstellen.

Der **Workshop 2** des 16. Deutschen Insolvenzrechtstag -ebenfalls am 4.4.19- wird unter dem Thema **20 Jahre Restschuldbefreiung — Zukunftsperspektiven und Thesen zum Reformbedarf** mögliche Änderungen neben der Verkürzung diskutieren.

Jeder Interessierte kann zu diesem Workshop Ideen, Thesen, Vorschläge usw. per Mail mitteilen:

ThesenRestschuldbefreiung@arge-insolvenzrecht.de

Pfändungsschutzkonto

Muss/sollte der Schuldner sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führen?

Vor Insolvenzeröffnung:

Ja, denn u.a. sind Zahlungen vom Pfändungsschutzkonto nicht anfechtbar (BGH Urt. vom 7.4.16 -IX ZR 145/15-).

Im eröffneten Verfahren:

Ja, denn nur auf einem P-Konto sind Geldeingänge unpfändbar und damit nicht massezugehörig.

In der Wohlverhaltensperiode:

Nein, denn eine Insolvenzmasse, die automatisch alles Pfändbare aufsaugt, gibt es nicht mehr.

Pfändungsschutzkonto

Fall 1:

Verwalter erklärt dem Schuldner gegenüber, dass er kein P-Konto benötigt und gibt das „normale“ Konto gegenüber der Bank frei.

Die uneingeschränkte Freigabe eines Kontos -auch konkludent durch nach außen erkennbare Handlungen- führt zur Entlassung der gesamten vertraglichen Rechtsbeziehungen zu diesem Konto aus dem Insolvenzbeschluss.

OLG Hamm Urt. 16.1.17 -31 U 226/15-

Diese Freigabe ist für den Insolvenzverwalter haftungsträchtig, denn so gehen der Insolvenzmasse alle trotz P-Konto pfändbaren Gelder verloren. Richtig ist der Weg über die P-Konto-Bescheinigung und den Antrag nach § 850k Abs. 4 ZPO.

Pfändungsschutzkonto

Beispiel Blankettantrag

Die Schuldnerin beantragt,

hinsichtlich des bestehenden Pfändungsschutzkontos der Schuldnerin bei der Deutschen Bank, Betenstraße 11-17 44137 Dortmund zur Kontonr. DE25... gem. § 850k Abs. 4 ZPO festzustellen, dass die vom Arbeitgeber Müller, Dortmunder Str. 2, 58239 Schwerte als Drittschuldner auf dieses Konto überwiesenen Nettobezüge unpfändbar und damit an die Schuldnerin auszuzahlen sind.

Pfändungsschutzkonto

Bei der Bewertung der Frage, ob ein den Freibetrag übersteigendes Einkommen des P-Kontoinhabers in den nächsten Monat zu übertragen und damit unpfändbar ist, ist das First In – First Out-Prinzip zu beachten.

LG Duisburg, Urt. v. 16. 6. 2017 – 7 S 85/16

BGH Urt. 19.10.17 -IX ZR 3/17-

LG Bielefeld 3.7.18 -20 S 14/17-

Sie erinnern sich an das **First In – First Out – Prinzip?**

Fall 2:

Der Schuldner erhält im Juli eine einmalige Zahlung des Sozialamts. Ende August verlangt er die Auszahlung des Betrages, die die Bank verweigert. Kann im September noch die Auszahlung verlangt werden?

Lösung: BGH Urt. 19.10.17 -IX ZR 3/17-

Pfändungsschutzkonto

Fall 3:

Der Schuldner erhält im Juli rückwirkend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Monate Januar bis Juni. Im Juli werden dem Konto des Schuldners 3.640,00 € gutgeschrieben. Das Landgericht hat diesen Betrag auf Antrag gem. § 850k Abs. 4 ZPO freigegeben. Der BGH hält dies im Ergebnis für weitgehend zutreffend (BGH Beschl. 24.1.18 -VII ZB 27/17-).

Lösung:

Antrag gem. § 850k Abs. 4 ZPO erforderlich und zulässig;

§ 42 Abs. 4 SGB II ist zu berücksichtigen;

BGH (siehe oben): Es ist allgemein anerkannt, dass Nachzahlungen wiederkehrender Bezüge den Zeiträumen zuzurechnen sind, für die sie geleistet wurden. Anschließend ist für die einzelnen Zeiträume das pfändbare Einkommen zu berechnen.

Pfändungsschutzkonto

Die Wirkungen der Verstrickung durch die Pfändung eines schuldnerischen Kontos dauern im Insolvenzverfahren fort, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden sind.

Das kontoführende Institut kann sich als Drittschuldner gegenüber dem Auszahlungsverlangen des Insolvenzverwalters damit verteidigen, dass die Verstrickung der Vermögenswerte fortbesteht.

BGH Urt. vom 21.9.17 -IX ZR 40/17-

Werden fortlaufende Bezüge des Schuldners vor Eröffnung des Verfahrens gepfändet, ist das Pfändungspfandrecht danach nur so weit und so lange unwirksam, als die Zwecke des Insolvenzverfahrens und der möglichen Restschuldbefreiung dies rechtfertigen

BGH Beschl. vom 24.3.11 -IX ZB 217/08-

Pfändungsschutzkonto

Wie ist in der Praxis vorzugehen?

Fall 1:

Es liegt eine vor Eröffnung des Verfahrens erwirkte Pfändung vor, die weder von der Rückschlagsperre des § 88 InsO erfasst wird noch anfechtbar ist.

Pfändungsschutzkonto

Lösung:

Die Pfändung verstößt nach Verfahrenseröffnung grundsätzlich gegen das Vollstreckungsverbot des § 89 InsO. Da sie aber nicht angreifbar ist, hat der Gläubiger das Recht, dass die Pfändung solange (rangwährend) bestehen bleibt, bis dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt wird. Es kann daher nur im Wege der Erinnerung beantragt werden, die Pfändung solange für **unwirksam** zu erklären, wie das Insolvenzverfahren läuft (BGH -IX ZB 217/08-).

Steht dies in Widerspruch zu BGH Beschl. 2.12.15 -VII ZB 42/14- (keine Ruhendstellung einer Kontopfändung)?

Meiner Meinung nach nicht, denn eine **Unwirksamkeitserklärung** im laufenden Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren ist etwas anderes als eine **Ruhendstellung** in der Zwangsvollstreckung außerhalb der Insolvenz.

Pfändungsschutzkonto

Fall 2:

Die Pfändung ist unzulässig gem. §§ 88, 89 InsO oder anfechtbar. Bspw. erfolgt die Verstrickung des Kontos nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Hier kann im Wege der Erinnerung beantragt werden, die Pfändung als unzulässig aufzuheben.

Zuständig ist in beiden Fällen das **Insolvenzgericht** gem. § 89 Abs. 3 InsO (vgl. AG Essen Beschl. 1.8.2018 -163 IK 206/15 - ZInsO 2018, 1877; AG Göttingen Beschl. 26.10.18 -74 IK 155/18- ZVI 2019, 70; AG Dresden Beschl. 23.5.18 -545 IK 1176/17- ZInsO 2018, 1581). Funktionell zuständig ist der Richter gem. § 20 Nr. 17 RPflG.

Massezugehörigkeit-Einkommen des Rentners

Auch bei dem Schuldner, der trotz Erreichens des Rentenalters weiter abhängig beschäftigt ist, fällt das pfändbare Einkommen in die Insolvenzmasse. Von daher hat auch der selbstständig tätige Schuldner, der das Rentenalter erreicht hat, Zahlungen gem. §§ 35 Abs. 2, 295 Abs.2 InsO zu leisten, wenn er weiterhin selbstständig tätig ist. BGH Beschl. vom 12.4.18 -IX ZB 60/16-

Die Entscheidung steht in scheinbarem Gegensatz zu **BGH Beschl. vom 26.6.14 -IX ZB 87/13-**. Der BGH hatte festgestellt, dass ein Rentner, der nebenher selbstständig tätig ist, auf Antrag erreichen kann, dass sein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit in Anlehnung an § 850a Abs. 1 a (Überstundenvergütung) zur Hälfte pfandfrei gestellt wird.

Massezugehörigkeit - Altersvorsorge

Verlangt der Versicherungsnehmer die Umgestaltung seiner Lebensversicherung „in Pfändungsschutz für Altersrente nach § 851 c ZPO entsprechend“, hat der Versicherer ihn über die für eine Umwandlung nach § 167 VVG erforderlichen Erklärungen zu beraten.

Misslingt die Erlangung von Pfändungsschutz gemäß § 167 VVG wegen eines Fehlers des Versicherers, kommt ein Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherer hat einen Schaden des Versicherungsnehmers zu ersetzen, wenn die Lebensversicherung bei pflichtgemäßem Verhalten im späteren Insolvenzverfahren gemäß § 36 Abs. 1 InsO geschützt gewesen wäre.

OLG Karlsruhe Urt. 27.4.18 -9 U 62/16-

Aktuelle Fragen zur Massezugehörigkeit-Riesterrente

Das in einem sogenannten Riestervertrag angesparte Kapital ist unpfändbar und damit nicht massezugehörig, wenn das Kapital aus gefördertem Altersvorsorgevermögen, geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträgen oder gezahlten Zulagen stammt und der Vertrag zum Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war, ein Antrag auf eine Zulage für die entsprechenden Beitragsjahre bereits gestellt war und die Voraussetzungen für eine Zulage (§§ 83 ff EStG) vorlagen oder eine Zulage bereits gewährt worden war. Der Riestervertrag muss nicht zusätzlich die Voraussetzungen des § 851c ZPO erfüllen.

BGH, Versäumnisurteil vom 16. November 2017 - IX ZR 21/17 -

Aktuelle Fragen zur Massezugehörigkeit-Direktversicherung

Ansprüche des Schuldners aus einer Direktversicherung zur Altersvorsorge stehen bereits vor Fälligkeit und Auszahlung der Insolvenzmasse zu, soweit sie zum Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens bereits entstanden waren. Sie können über eine Nachtragverteilung eingezogen werden.

BGH Beschluss vom 20. Dezember 2018 -IX ZB 8/17-

Die Feststellung des 9. Senats war nach den Entscheidungen des BGH vom 11.11.2010 (-VII ZB 87/09-) und 11.12.2014 (-IX ZB 69/12-) zu erwarten.

Aktuelle Fragen zur Massezugehörigkeit-Direktversicherung

Sachverhalt BGH IX ZB 8/17:

Arbeitgeber schließt zugunsten des 1960 geborenen Schuldners eine Direktversicherung ab (§ 1b BetrAVG), die unwiderruflich an den Schuldner abgetreten wird. Vereinbarte Versicherungsleistung ist eine einmalige Kapitalzahlung zum 65. Geburtstag. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnis geht die Versicherung auf den Schuldner als Versicherungsnehmer über.

2011 wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, das 2016 aufgehoben wird. Auf Antrag der Insolvenzverwalterin ordnet das Insolvenzgericht die Nachtragsverteilung hinsichtlich der 2025 anstehenden Nachtragsverteilung an.

Aktuelle Fragen zur Massezugehörigkeit-Direktversicherung

Der BGH unterscheidet zunächst

Versicherungsnehmer

Bezugsberechtigter

Unwiderruflich Bezugsberechtigter

Aktuelle Fragen zur Massezugehörigkeit-Direktversicherung

Entscheidungsgründe BGH IX ZB 8/17:

§ 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG sichert die Versorgungsanwartschaft nur bis zum Eintritt des Versorgungsfall. Anschließend gelten die allgemeinen Pfändungsschutzvorschriften = folglich kann sich eine Unpfändbarkeit der Versicherungsleistung aus § 850i ZPO ergeben, wenn der Schuldner nicht über weiteres zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen verfügt und den entsprechenden Schutzantrag stellt (siehe hierzu auch den in der Entsch. zitierten Beschluss des BGH vom 23.10.08 -VII ZB 16/08- Rn. 9). Die maßgeblichen Einkommensgrenzen ergeben sich aus der Pfändungstabelle des § 850c ZPO.

Aktuelle Fragen zur Massezugehörigkeit-Direktversicherung

Eine **Nachtragsverteilung** ist zeitlich unbefristet und auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung zulässig (BGH Beschl. vom 10. Juli 2008 -IX ZB 172/07- Rn. 9). Allerdings kann eine Nachtragsverteilung nicht hinsichtlich **freigegebener Vermögenswerte** erfolgen (BGH Beschluss vom 3.4.14 -IX ZA 5/14-). Der **Nachtragsverteilung** unterliegt zunächst die Forderung des Schuldners gegen die Versicherungsgesellschaft. Hat der Schuldner die Forderung bereits eingezogen, unterliegt der bei Schuldner vorhandene Erlös der Nachtragsverteilung (BGH Beschl. vom 26.1.12 -IX ZB 111/10-). Hat der Schuldner den Erlös bereits verbraucht, hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, ob er sich auf den Rechtsgedanken der §§ 818 Abs. 3, 819 BGB (Entreichungseinwand) berufen kann (BGH wie zuvor).

Aktuelle Fragen zur Massezugehörigkeit-Direktversicherung

Welche Ansprüche aus der Direktversicherung unterliegen der **Nachtragsverteilung?**

Nur die Ansprüche, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens bereits entstanden waren. BGH: *„Tritt die aufschiebende Bedingung für den Anspruch auf die Todesfalleistung oder Erlebensfalleistung erst nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ein, führt dies nicht dazu, dass die gesamte Versicherungsleistung Bestandteil der Masse ist.“*

Aktuelle Fragen zur Massezugehörigkeit-Direktversicherung

Schließlich behandelt die Entscheidung die in Fällen wie dem vorliegenden häufig auch relevante Frage eines möglichen Wahlrechts des Schuldners zwischen einer Einmalzahlung oder einer monatlichen Rentenzahlung und dessen Massezugehörigkeit nicht. Die Massezugehörigkeit des Wahlrechts wird in vergleichbaren Konstellationen von der Rspr. abgelehnt (vgl. BGH Urt. 10.1.08 -IX ZR 94/06-; OLG Dresden Urt. 12.5.2005 -13 U 2131/04-; VG Düsseldorf Urt. 21.3.2011 -20 K 7697/09-).

Aktuelle Fragen zur Massezugehörigkeit-Direktversicherung

3 Ablaufszenarien:

1. Mit Verfahrenseröffnung wird eine Direktversicherung festgestellt. Bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstandenes Versicherungsguthaben ist Massebestandteil, das aber noch nicht zur Masse gezogen werden kann. Bei Aufhebung des Verfahrens wird die Nachtragsverteilung hinsichtlich des bis zur Aufhebung des Verfahrens in der Versicherung Nr. ... entstandenen Kapitals beantragt.

Der **Schuldner** prüft zu der Versicherung, ob ihm nach dem Vertrag ein Wahlrecht zwischen Kapital- und Rentenzahlung zusteht. Bei Eintritt des Versicherungsfalls beantragt der Schuldner ggfls. Pfändungsschutz gem. § 850i ZPO.

Aktuelle Fragen zur Massezugehörigkeit-Direktversicherung

3 Ablaufszenarien:

2. Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens wird eine Direktversicherung festgestellt. Der Versicherungsfall ist noch nicht eingetreten. Es wird die Nachtragsverteilung hinsichtlich des bis zur Aufhebung des Verfahrens in der Versicherung Nr. ... entstandenen Kapitals beantragt.

Der **Schuldner** prüft zu der Versicherung, ob ihm nach dem Vertrag ein Wahlrecht zwischen Kapital- und Rentenzahlung zusteht. Bei Eintritt des Versicherungsfalls beantragt der Schuldner ggfls. Pfändungsschutz gem. § 850i ZPO.

Aktuelle Fragen zur Massezugehörigkeit-Direktversicherung

3 Ablaufszenarien:

3. Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Eintritt des Versicherungsfalls wird eine Direktversicherung festgestellt. Es wird die Nachtragsverteilung hinsichtlich des bis zur Aufhebung des Verfahrens in der Versicherung Nr. ... entstandenen Kapitals beantragt.

Der beim Schuldner noch vorhandene Erlös wird von der Nachtragsverteilung erfasst (BGH Beschl. vom 26.1.12 -IX ZB 111/10-).

Der **Schuldner** prüft die Beantragung von Pfändungsschutz gem. § 850i ZPO, wenn er von dem Erlös den Lebensunterhalt bestreitet. Hat der Schuldner den Erlös bereits verbraucht, kann er Entreichung gem. §§ 818 Abs. 3, 819 BGB anführen.

Aktuelle Fragen zur Massezugehörigkeit-Nießbrauch

Renten aus Immobilienverkäufen und Erbbauzinsen aus geerbtem Immobilieneigentum sind „sonstige Einkünfte“ i.S.d. § 850i Abs. 1 S. 1 ZPO. Sie stehen auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung der Insolvenzmasse zu, wenn sie vor Insolvenzeröffnung oder während des laufenden Insolvenzverfahrens begründet wurden.

Beschl. 27.10.18 -IX ZB 19/18-

Aktuelle Rechtsprechung

Die Verrechnung offener vor Insolvenzeröffnung entstandener Beitragsforderungen mit aktuellen Rentenansprüchen des Schuldners ist auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung zulässig.

LSG München Urt. 21.3.18 -L 13 R 25/17-

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung darf der Sozialleistungsträger Insolvenzforderungen mit aktuellen Grundsicherungsleistungen nach SGB II nicht mehr aufrechnen.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Urt. vom 15.03.2018 -L 19 AS 1286/17-

Aktuelle Rechtsprechung

Die Haftung des Insolvenzschuldners für Masseverbindlichkeiten ist auf die Massegegenstände beschränkt.

FG Sachsen Urt. vom 9.12.15 -8 K 1112/15- ZInsO 2017, 2274

Aber Bundesfinanzhof:

Masseverbindlichkeiten werden von einer Restschuldbefreiung nicht erfasst. Steuerschulden, die als Masseverbindlichkeiten entstanden sind, können nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mit Erstattungsansprüchen des ehemaligen Insolvenzschuldners verrechnet werden. Der Verrechnung stehen eine dem Insolvenzverfahren immanente sog. Haftungsbeschränkung bzw. eine Einrede der Beschränkten Haftung des Insolvenzschuldners nicht.

BFH Urt. 28.11.2017 -VII R 1/16-

- 1. Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) darf als Wirtschaftsauskunftei grundsätzlich die Information über die Erteilung der Restschuldbefreiung 3 Jahre speichern und hierüber Auskunft erteilen.**
- 2. Der betroffene Schuldner kann aber im Einzelfall einen Anspruch auf Löschung des Eintrags „Restschuldbefreiung erteilt“ haben. Dieser Anspruch kann ausnahmsweise bestehen, wenn der Schuldner durch den Eintrag bei einer Wohnungssuche erheblich beeinträchtigt wird.**

LG Frankfurt/M., Urt. v. 20. 12. 2018 -2-05 O 151/18- ZInsO 2019, 263

1. Die negative Feststellungsklage, dass eine Forderung nicht gem. § 302 Nr. 1, 3. Alt. InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, fällt in die Zuständigkeit der Zivilgerichte (entgegen BFH, ZinsO 2018, 2674).

2. Die von § 302 Nr. 1, 3. Alt InsO geforderte rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung muss bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung vorliegen und nicht schon beim Schlusstermin.

3. In welchem Umfang eine Verbindlichkeit gem. § 302 Nr. 1, 3. Alt. InsO von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, richtet sich danach, inwieweit sich die zur Tabelle angemeldete Steuerforderung und die in der strafgerichtlichen Verurteilung gem. § 267 StPO niederzulegende Berechnung der Steuerverkürzung decken. Nach der AO geschuldete Zinsen unterfallen demnach der Ausnahme nach § 302 Nr. 1, 3. Alt InsO nur, wenn auch sie Gegenstand der strafrechtlichen Verurteilung sind (entgegen BFH, ZinsO 2018, 2674).

OLG Hamm Urteil vom 14.12.2018 - I-7 U 58/17 (amtliche Leitsätze)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihr Interesse!**

Rechtsanwalt Kai Henning

Dortmund/Hamm

henning@rahenning.de